

RS Vwgh 1989/1/18 88/02/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §23 Abs4;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung nach § 23 Abs 4 StVO ist nicht die konkrete Gefährdung oder Behinderung eines anderen Straßenbenützers; kann es durch das Öffnen einer Türe eines (abgestellten oder geparkten) Fahrzeuges tatsächlich zu einer Gefährdung bzw. Behinderung eines anderen Straßenbenützers (hier: Anfahren eines Motorfahrrades an die geöffnete Türe, wobei sowohl Personen- als auch Sachschaden entstand), so schloss dieser Sachverhalt die Möglichkeit einer Gefährdung oder Behinderung zwangsläufig mit ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020191.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at